

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 11016/15
zum Antrag Nr. 3914/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 22.04.2015	Datum 23.04.2015	
	Genehmigung	
Überschrift Gesicht zeigen für Respekt und Toleranz	Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin	
Rat	05.05.2015	
Verwaltungsausschuss	28.04.2015	

Die BIBS-Fraktion hat vor dem Hintergrund der wöchentlichen Demonstrationen der BRAGIDA bzw. PEGIDA in Braunschweig einen Ratsbeschluss beantragt mit dem Inhalt, den zuständigen Versammlungsbehörden eine Arbeitsgruppe zur Seite zu stellen, gebildet u. a. aus ARUG (Arbeitsgemeinschaft Rechtsextremismus und Gewalt), Staatstheater sowie Kirchen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gem. § 85 Abs. 3 NKomVG leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung und regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Richtlinien der Vertretung. Ihm obliegt insoweit die kommunale Organisation. Diese umfasst auch die funktionelle Organisation, d. h. die Ablauforganisation für den Geschäftsgang. Diese beinhaltet u. a. die Festlegung, in welchen Arbeitsschritten vorzugehen ist.

Der BIBS-Antrag zielt darauf ab, dass der Rat eine Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG beschließt, nach der bei der Bearbeitung von Versammlungsanzeigen eine Arbeitsgemeinschaft (beratend) hinzugezogen wird. Der Rat ist jedoch nicht zuständig für die Entscheidung, ob Beratungsgremien auf Dezernats- oder Amtsebene geschaffen werden, dies unterliegt der Organisationsgewalt des Hauptverwaltungsbeamten (Blum/Häusler/Meyer, NKomVG § 58 Rn. 11).

Somit zielt der BIBS-Antrag auf einen rechtswidrigen Beschluss ab, da der Rat in der Sache nicht zuständig ist.

Im Übrigen würde eine solche Arbeitsgruppe auch in der Sache nicht helfen: Die versammlungsrechtlichen Sachverhalte wie die Demonstrationsanzeigen der Bragida sind ausschließlich nach juristischen Kriterien zu beurteilen und zu entscheiden. Die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Verfügungen der Stadt unterliegen in vollem Umfang der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte. Für „moralische“ oder „politische“, also nicht rechtliche Erwägungen lassen die einschlägigen Vorschriften und die bundesweite Rechtsprechung zu Demonstrationen keinen Raum.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Ratsantrag nicht zu beschließen.

I. V.

gez.

Ruppert